



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Jan Schiffers, Katrin Ebner-Steiner AfD**
vom 24.05.2019

Familiengeld in Bayern

Am 08.08.2018 trat das Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG) in Kraft. Das Bayerische Familiengeld unterliegt den europäischen Koordinierungsvorschriften und wird mit Art. 3 Abs. 1 Satz 4 BayFamGG geregelt. Die Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales Kerstin Schreyer verkündete, dass auch anerkannte Flüchtlinge antragsberechtigt seien.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Für wie viele Kinder wurde seit dem Inkrafttreten des Bayerischen Familiengeldgesetzes Familiengeld beantragt (bitte nach Anzahl der Beantragungen pro Monat und nach Alter der Kinder aufgliedern)?
- 1.2 Wie hoch waren bisher die Kosten für das Familiengeld (bitte die Kosten pro Monat und insgesamt nach Alter der Kinder aufgliedern)?
2. Welche Ordnungswidrigkeiten wurden seit Inkrafttreten des BayFamGG im Zusammenhang mit der Ausbezahlung von Familiengeld registriert und geahndet (bitte nach Anzahl und Art der Ordnungswidrigkeit aufgliedern)?
- 3.1 Für wie viele im EU-Ausland lebende Kinder wurde seit dem Inkrafttreten des BayFamGG Familiengeld beantragt (bitte nach Anzahl und Alter der Kinder pro Monat und insgesamt aufgliedern)?
- 3.2 Wie hoch waren bisher die Kosten für das Familiengeld für im EU-Ausland lebende Kinder (bitte die Kosten nach Alter der Kinder und insgesamt aufgliedern)?
- 4.1 Welche Kontrollmöglichkeiten stehen der Staatsregierung zu Verfügung, um die Rechtmäßigkeit einer Beantragung des Familiengeldes für im EU-Ausland lebende Kinder zu überprüfen?
- 4.2 Welche unter 4.1 genannten Kontrollmöglichkeiten werden wahrgenommen (bitte Fachstellen, Maßnahmen und Umfang der Maßnahmen darstellen)?
5. Welche Arten von Ordnungswidrigkeiten wurden seit Inkrafttreten des BayFamGG im Zusammenhang mit der Ausbezahlung von Familiengeld für im EU-Ausland lebende Kinder registriert und geahndet (bitte nach Anzahl und Art der Ordnungswidrigkeit pro Jahr auflisten)?
- 6.1 Für wie viele Kinder von anerkannten Flüchtlingen wurde seit dem Inkrafttreten des BayFamGG Familiengeld beantragt (bitte nach Anzahl nach und Alter der Kinder pro Jahr aufgliedern)?
- 6.2 Wie hoch waren bisher die Kosten für das Familiengeld für Kinder von anerkannten Flüchtlingen (bitte die Kosten nach Alter der Kinder pro Jahr aufgliedern)?
7. Welche Ordnungswidrigkeiten wurden seit Inkrafttreten des BayFamGG im Zusammenhang mit der Ausbezahlung von Familiengeld für Kinder von anerkannten Flüchtlingen registriert und geahndet (bitte nach Anzahl und Art der Ordnungswidrigkeit pro Jahr auflisten)?

- 8.1 An wie viele Kinder ohne Geburtsurkunde von anerkannten Flüchtlingen wurde bisher Familiengeld ausbezahlt (bitte nach Anzahl und Alter der Kinder pro Jahrgliedern)?
- 8.2 Wie hoch waren bisher die Kosten für das Familiengeld für Kinder ohne Geburtsurkunde von anerkannten Flüchtlingen (bitte die Kosten nach Anzahl und Alter der Kinder pro Jahr aufgliedern)?
- 8.3 Wie viele Kinder ohne Geburtsurkunde von anerkannten Flüchtlingen gibt es in Bayern?

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 03.07.2019

Vorbemerkung:

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 2. Nachtragshaushaltsgesetz 2018 (2. NHG 2018) ist das Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG) am 01.08.2018 in Kraft getreten.

Im Sinne eines bürgerfreundlichen unbürokratischen Vollzugs gilt im Fall der Beantragung und Bewilligung von Elterngeld in Bayern der Elterngeldantrag auch als Antrag auf Familiengeld (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFamGG). Ein gesonderter Antrag auf Bayerisches Familiengeld ist also bei einer Bewilligung von Elterngeld in Bayern nicht erforderlich.

1.1 Für wie viele Kinder wurde seit dem Inkrafttreten des Bayerischen Familiengeldgesetzes Familiengeld beantragt (bitte nach Anzahl der Beantragungen pro Monat und nach Alter der Kinder aufgliedern)?

Seit der Einführung des Familiengeldes zum 01.09.2018 wurden bis Stand 07.06.2019 insgesamt 335.701 Entscheidungen getroffen.

Eine Aufgliederung nach dem Monat der „Antragstellung“ und dem dazugehörigen Alter der Kinder ist wenig aussagekräftig, da der Antrag in den meisten Fällen als gestellt gilt. Das Familiengeld wird für alle Kinder ab dem zweiten Lebensjahr ausgezahlt. Eine spätere Beantragung der Leistung durch die Eltern scheidet in der überwiegenden Anzahl der Fälle durch die Fiktion des Antrags (siehe dazu die Ausführungen in der Vorbemerkung) aus.

1.2 Wie hoch waren bisher die Kosten für das Familiengeld (bitte die Kosten pro Monat und insgesamt nach Alter der Kinder aufgliedern)?

Zum Stand 07.06.2019 beliefen sich die Ausgaben wie folgt:

Sep 18	39.333.685,27 Euro
Okt 18	57.283.697,16 Euro
Nov 18	57.037.950,69 Euro
Dez 18	35.764.685,41 Euro
Jan 19	89.648.032,45 Euro
Feb 19	57.741.482,09 Euro
Mrz 19	64.228.715,42 Euro
Apr 19	64.351.208,12 Euro
Mai 19	64.355.696,58 Euro
Jun 19	12.430.249,51 Euro
Summe	542.175.402,70 Euro

Eine Aufgliederung nach dem Alter der Kinder ist nicht möglich.

2. Welche Ordnungswidrigkeiten wurden seit Inkrafttreten des BayFamGG im Zusammenhang mit der Ausbezahlung von Familiengeld registriert und geahndet (bitte nach Anzahl und Art der Ordnungswidrigkeit aufliedern)?

Bislang wurden 4 Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 BayFamGG eingeleitet, eines davon wurde später in eine Strafanzeige übergeleitet.

3.1 Für wie viele im EU-Ausland lebende Kinder wurde seit dem Inkrafttreten des BayFamGG Familiengeld beantragt (bitte nach Anzahl und Alter der Kinder pro Monat und insgesamt aufliedern)?

Eine Auswertung des Datenbestandes war nicht hinsichtlich des Wohnsitzes des Kindes, sondern nur hinsichtlich der zuletzt gespeicherten Adresse des „Antragstellers“ möglich. Darin enthalten sind auch Fallgestaltungen, in denen das Geld auf ein Konto in Deutschland überwiesen wurde bzw. wird. Erfasst sind weitere Fallgestaltungen, in denen die berechnete Person ins Ausland gezogen ist und deshalb das Familiengeld wieder entzogen wurde. Ein eventueller Rückschluss auf die Staatsangehörigkeit des Kindes ist hierbei nicht möglich. Auch sind hierbei gewisse Fallkonstellationen, in denen der Antragsteller und das Kind verschiedene Wohnsitze haben, nicht erfasst.

Im Bestand des Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) sind dementsprechend bislang 3.330 Verfahren gespeichert, in denen für die „antragstellende Person“ mit (inzwischen) ausländischer Adresse Bayerisches Familiengeld in Betracht kommt bzw. bis zum Wegzug gezahlt wurde. Bewilligt wurde es bislang in 1.162 Fällen.

3.2 Wie hoch waren bisher die Kosten für das Familiengeld für im EU-Ausland lebende Kinder (bitte die Kosten nach Alter der Kinder und insgesamt aufliedern)?

Die Ausgaben für die in der Antwort auf Frage 3.1 genannten 1.162 zumindest zeitweise berechtigten Personen beliefen sich auf 1.455.866,48 Euro.

4.1 Welche Kontrollmöglichkeiten stehen der Staatsregierung zu Verfügung, um die Rechtmäßigkeit einer Beantragung des Familiengeldes für im EU-Ausland lebende Kinder zu überprüfen?

Das Bayerische Familiengeld setzt in der überwiegenden Zahl der Fälle auf der Bewilligung von Elterngeld und damit auf der dort erfolgenden Prüfung auf. Der Nachweis der Existenz des Kindes erfolgt beim Elterngeld und damit auch für das Familiengeld über die speziell für das Elterngeld ausgestellte Geburtsurkunde bzw. den beglaubigten Auszug aus dem Geburtenregister, bei im Ausland geborenen Kindern durch einen entsprechenden Geburtennachweis.

Inzwischen wurde das Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch vom Bundestag verabschiedet. Nach § 68 Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) dürfen die Elterngeldstellen nach Verkündung des Gesetzes den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt automatisiert abrufen.

Bei den Familienleistungen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland ist stets zu prüfen, welcher Mitgliedstaat für die Erbringung der Familienleistungen vorrangig zuständig ist. In der Regel (ausgenommen z.B. Entsendungen) erfolgt daher eine Abstimmung mit dem zuständigen ausländischen Träger, zumeist über das Formular E 411, künftig elektronisch über das EESSI-Verfahren (Electronic Exchange of Social Security Information).

4.2 Welche unter 4.1 genannten Kontrollmöglichkeiten werden wahrgenommen (bitte Fachstellen, Maßnahmen und Umfang der Maßnahmen darstellen)?

Grundsätzlich erfolgt eine Abstimmung mit der für das Kindergeld zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, da das Vorrangverhältnis bezüglich der Famili-

enleistungen dem anderen Mitgliedstaat gegenüber einheitlich gehandhabt werden soll. Gleiches gilt für die Abstimmung mit den ausländischen Trägern.

Die zusätzlich in Ziffer 4.1 genannten Kontrollmöglichkeiten werden vom ZBFS eigenständig wahrgenommen.

5. Welche Arten von Ordnungswidrigkeiten wurden seit Inkrafttreten des BayFamGG im Zusammenhang mit der Ausbezahlung von Familiengeld für im EU-Ausland lebende Kinder registriert und geahndet (bitte nach Anzahl und Art der Ordnungswidrigkeit pro Jahr auflisten)?

Es wurden keine Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Ausbezahlung von Familiengeld für im EU-Ausland lebende Kinder registriert.

6.1 Für wie viele Kinder von anerkannten Flüchtlingen wurde seit dem Inkrafttreten des BayFamGG Familiengeld beantragt (bitte nach Anzahl nach und Alter der Kinder pro Jahr aufliedern)?

Nach Art. 2 Abs. 5 BayFamGG ist eine nicht freizügigkeitsberechtigte ausländische Person nur und erst dann anspruchsberechtigt, wenn sie im Besitz eines in Art. 2 Abs. 5 BayFamGG genannten Aufenthaltstitels ist.

Für den Anspruch auf Bayerisches Familiengeld ist es daher unerheblich, ob die ausländische Person nach Deutschland geflohen oder auf andere Weise eingereist bzw. in Deutschland geboren ist. Die gewünschte Differenzierung unter den anspruchsberechtigten Ausländern ist daher nicht möglich.

6.2 Wie hoch waren bisher die Kosten für das Familiengeld für Kinder von anerkannten Flüchtlingen (bitte die Kosten nach Alter der Kinder pro Jahr aufliedern)?

Siehe Antwort zu Frage 6.1.

7. Welche Ordnungswidrigkeiten wurden seit Inkrafttreten des BayFamGG im Zusammenhang mit der Ausbezahlung von Familiengeld für Kinder von anerkannten Flüchtlingen registriert und geahndet (bitte nach Anzahl und Art der Ordnungswidrigkeit pro Jahr auflisten)?

Siehe Antwort zu Frage 6.1.

8.1 An wie viele Kinder ohne Geburtsurkunde von anerkannten Flüchtlingen wurde bisher Familiengeld ausbezahlt (bitte nach Anzahl und Alter der Kinder pro Jahr gliedern)?

Siehe Antwort zu Frage 6.1.

8.2 Wie hoch waren bisher die Kosten für das Familiengeld für Kinder ohne Geburtsurkunde von anerkannten Flüchtlingen (bitte die Kosten nach Anzahl und Alter der Kinder pro Jahr aufliedern)?

Siehe Antwort zu Frage 6.1.

8.3 Wie viele Kinder ohne Geburtsurkunde von anerkannten Flüchtlingen gibt es in Bayern?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.